

2470 001

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 333/75

Beschluß

in der Entschädigungssache

**Land Rheinland-Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,**

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

**David H. [REDACTED] ,
J[REDACTED]/Israel, Sch[REDACTED] Je[REDACTED] Nr. [REDACTED],**

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thoma und Portmann

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Januar 1975 wird zugelassen.

G r ü n d e

Der Kläger beantragte Härteeungleich "gemäß §§ 165, 171 BGG-Schluß". Die Behörde verneinte durch den angefochtenen Bescheid einen Anspruch aus § 165 BGG. Die Klage blieb erfolglos. Zum Härteeungleich nach § 171 BGG nahm die Behörde im gerichtlichen Verfahren nicht Stellung. Auf die Berufung des Klägers änderte das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil und hob den Bescheid auf. Nach seiner Auffassung steht dem Kläger ein Anspruch aus § 165 BGG nicht zu: Er sei als Verfolgter aus den Vertreibungsgebieten nach § 150 Abs. 1 BGG entschädigungsberechtigt. Der Bescheid habe über den Antrag auf Härteeungleich nach § 171 BGG nicht entschieden. Weil er dessen Erledigung entgegenstehe und auch die für die Ermessensentscheidung erforderlichen Feststellungen fehlten, sei er aufzuheben.

- 3 -

Es ist die grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEO), ob entsprechend den Grundsätzen in BGH RnW 1965, 468 und 1970, 28 das Klagebegehren hier auch nach § 171 ZPO geprüft werden muß, wenn der Kläger nach § 190 BEO anspruchsberechtigt ist und demnach ein Härtenausgleich nach § 165 BEO entfällt (vgl. BGH RnW 1975, 82).

Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)